

Ordnung zur Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

Gemäß § 8 des Thüringer Studierendenwerkesgesetzes (ThürStudWG) vom 09. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 226, 227) und § 5 der Satzung des Studierendenwerkes Thüringen vom 02. Juli 2016 (GVBl., S. 226) erlässt die Delegiertenversammlung der KTS die folgende Ordnung. Diese Ordnung wurde am 09.11.2020 beschlossen.

Präambel

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für alle Studierenden bzw. Studierendenschaften. Gleichzeitig können nicht alle Thüringer Studierendenschaften mit Stimmrecht im Verwaltungsrat vertreten sein. Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften legt deshalb Verfahrensweisen zu Wahl und Amt der studentischen Vertreter*innen und studentischen Stellvertreter*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen fest.

§ 1 Studentische Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Delegiertenversammlung der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) wählt gemäß §8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ThürStudWG die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen und gemäß §8 Abs. 4 ThürStudWG für den Verhinderungsfall der studentischen Mitglieder Vertreter*innen.
- (2) ¹Die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt gemäß §8 Abs. 1 Nr. 2 ThürStudWG 4. ²Je nach Anzahl der gem. §8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ThürStudWG gewählten Vertreter*innen aus Bereichen außerhalb der Hochschulen steigt die Anzahl auf 5 oder 6, für die Anzahl der Vertreter*innen besteht keine Begrenzung.
- (3) ¹Es soll möglichst aus jeder Thüringer Studierendenschaft jeweils ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. ²Ein*e Sprecher*in der KTS sollte als ein*e Stellvertreter*in gewählt werden.
- (4) ¹Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat beträgt nach §5 Abs. 1 Satzung des Studierendenwerkes Thüringen zwei Jahre. ²§5 Abs. 2 bis 5 Satzung des Studierendenwerkes Thüringen gelten entsprechend.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder endet vorzeitig durch
 - a. Exmatrikulation,
 - b. Schriftlichen Rücktritt, der gegenüber dem*der Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen ist,
 - c. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - d. Abberufung durch die Delegiertenversammlung der KTS.²Die studentischen Mitglieder haben die Sprecher*innen der KTS zeitnah über ein Ende ihrer Mitgliedschaft durch die Punkte a - c in Textform zu informieren.
- (6) ¹Eine Abberufung nach Abs. 5 Punkt d benötigt einen Antrag eines Delegierten. ²Dieser muss mit der Versendung der Sitzungseinladung sieben Tage vor der Sitzung versendet werden. ³Die abzuberufene Person ist ebenfalls einzuladen, sie soll die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. ⁴Auf der Sitzung, auf der dieser Antrag behandelt wird, müssen

mindestens drei Hochschulstandorte anwesend sein. ⁵Ferner muss der Antrag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (7) ¹Verliert ein anderes studentisches Mitglied des Verwaltungsrates seinen Mitgliedsstatus gem. § 1 Abs. 5 a – d, so ist die Wahl der entsprechenden Liste erneut durchzuführen. ²Für eine solche Nachwahl von Einzelpersonen, die nicht aufgrund von §2 Abs. 6 stattfindet, kann die Delegiertenversammlung verkürzte Fristen für Wahlvorschläge in eigenem Ermessen festlegen, §2 und §3 dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (8) Die Delegiertenversammlung der KTS beruft zum 01. Februar eines jeden Jahres die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter*innen ab und setzt eine Neuwahl an.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) ¹Die zentralen Organe der Thüringer Studierendenschaften dürfen Kandidat*innen vorschlagen. ²Des Weiteren dürfen die Delegierten der KTS Kandidat*innen für die Liste a) gem. § 3 Abs. 2 vorschlagen.
- (2) ¹Die KTS hat einen Wahltermin zu beschließen und die zentralen Organe und ihre Delegierten mindestens 30 Tage vor der Wahl in geeigneter Weise aufzufordern, Wahlvorschläge für studentische Mitglieder und Stellvertreter*innen in Textform bei den Sprecher*innen der KTS einzureichen. ²Gesetzliche Feiertage zählen nicht in die Frist.
- (3) ¹Die Wahlvorschläge müssen spätestens sieben Tage vor der Wahl bei den Sprecher*innen der KTS eingereicht werden. ²Gesetzliche Feiertage zählen nicht in die Frist.
- (4) ¹Vorgeschlagene Kandidat*innen sind dazu aufgefordert, eine Bewerbung in Textform bis zur Vorschlagsfrist einzureichen. ²Diese ist ggf. zusammen mit der Einladung an die Delegierten zur Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, zu versenden.
- (5) Gibt es weniger Kandidat*innen von unterschiedlichen Hochschulen als Plätze für studentische Mitglieder, kann die Delegiertenversammlung der KTS den Vorschlagszeitraum einmalig um weitere 14 Tage verlängern.
- (6) Die Wahlvorschläge sind der Delegiertenversammlung mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der die Wahl stattfindet, mitzuteilen.
- (7) Nach Bedarf und Möglichkeit sollen sich die Kandidat*innen auf der Sitzung vorstellen bzw. für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- (8) Personaldebatten sind auf Wunsch einer*eines Delegierten möglich.

§ 3 Wahlprozedere

- (1) ¹Die Wahl erfolgt als Listenwahl. ²Die Kandidat*innen müssen angeben, für welche Liste sie zur Verfügung stehen.
- (2) Die Listen werden in folgender Reihenfolge gewählt:
- a. Delegierte der KTS
 - b. Divers
 - c. Frauen
 - d. Männer
 - e. Offen
- (3) ¹Wenn bereits ein*e Kandidat*in einer Hochschule in einer vorangegangenen Liste als studentisches Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt wurde, so sind auf den darauf

folgenden Listen alle weiteren Personen dieser Hochschule nicht mehr wählbar. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf die Delegierten-Liste.

- (4) ¹Jede*r Delegierte*r hat pro Wahlgang für jede*n Kandidat*in die Möglichkeit, mit Ja/Nein/Enthaltung zu stimmen. ²Es ist die*der Kandidat*in auf der Liste gewählt, die*der die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- (5) ¹Die Listen werden entsprechend der Reihung nach §3 Abs. 2 gewählt. ²Auf der offenen Liste gemäß §3 Abs. 2 Punkt e stehen alle Kandidat*innen, die nach den Wahlgängen der Listen a bis d nicht gewählt wurden und sich für die offene Liste zur Verfügung stellen.
- (6) ¹Sind nach einem Wahlgang mit der offenen Liste noch Plätze unbesetzt, wird Abs. 5 Satz 2 so lange durchgeführt, bis alle offenen Plätze besetzt sind. ²Abs. 3 wird dann ausgesetzt.
- (7) ¹Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidat*innen statt. ²Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Gibt es keine*n Kandidaten*Kandidatin für eine Liste, ist die Liste unbesetzt und wird übersprungen.
- (9) ¹Die Wahl der Stellvertreter*innen erfolgt über eine gemeinsame Liste. ²Jede*r Delegierte*r hat für jede*n Kandidat*in die Möglichkeit, mit Ja/Nein/Enthaltung zu stimmen. ³Es sind die Kandidat*innen gewählt, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. ⁴Die Reihung der Stellvertreter*innen bestimmt sich nach der Anzahl der Ja-Stimmen. ⁵Bei gleicher Anzahl der Ja-Stimmen entscheidet die geringere Anzahl an Nein-Stimmen. ⁶Bei Gleichheit der Nein-Stimmen entscheidet das Los.

§ 4 Arbeit der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die durch die KTS gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit im Interesse der Thüringer Studierenden.
- (2) ¹Die Arbeit der studentischen Verwaltungsratsmitglieder wird durch eine*n Sprecher*in der Gruppe der Studierenden koordiniert. ²Stammt der*die Stellvertreter*in des*der Verwaltungsratsvorsitzenden aus der Gruppe der Studierenden, so soll diese*r die Sprecher*in sein. ³Andernfalls wird der*die Sprecher*in durch eine Wahl unter den studentischen Mitgliedern bestimmt.
- (3) ¹Der*die Sprecher*in der Gruppe der Studierenden ist die Kontaktperson der KTS und der Studierendenschaften. ²Der*die Sprecher*in berichtet regelmäßig über die Arbeit der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat und informiert sich über das Votum der Studierendenschaften zu für die Studierendenschaften relevanten Themen. ³Er*Sie wird dabei durch die übrigen studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates unterstützt.
- (4) ¹Die Mitglieder halten Kontakt zu den Stellvertreter*innen und informieren diese über Zeit, Ort und Themen anstehender Sitzungen. ²Wenn sie an einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht teilnehmen können, teilen sie dies umgehend den Stellvertreter*innen mit und stellen diesen ihre Sitzungsunterlagen zur Verfügung. ³Die Stellvertreter*innen vertreten gemäß der in §3 Abs. 9 festgelegten Reihung die studentischen Mitglieder bei deren Verhinderung.
- (5) Die studentischen Vertreter*innen, insbesondere die nach Liste a gewählte Person, berichten der KTS regelmäßig über ihre Arbeit im Verwaltungsrat auf den Sitzungen der KTS oder in anderer geeigneter Form.

Ordnung zur Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes
Thüringen

- (6) Bei Beschlüssen von grundlegender Bedeutung für die Studierendenschaften beantragt der*die Sprecher*in der Gruppe der Studierenden eine Stellungnahme, Anhörung bzw. Einladung der Studierendenschaften, sofern sie kein Mitglied im Verwaltungsrat stellen oder die Anwesenheit von weiteren Studierenden als erforderlich angesehen wird und damit die Öffentlichkeit der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes gemäß §6 Abs. 4 Satzung des Studierendenwerkes Thüringen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Die Ordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die KTS-Delegiertenversammlung in Kraft. ²Gleichzeitig treten etwaige ältere Ordnungen außer Kraft.

Martin Schmidt

Hannab Schneider

Sprecher*innen
der Konferenz Thüringer Studierendenschaften